

UNTERGANG DES VERLUSTVORTRAGES I. S. DES § 8c KStG BEI DER VORWEGGENOMMENEN ERBfolge?

Das FG Münster hat mit dem Urteil vom 4.11.2015¹ entschieden, dass ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag auch dann gem. § 8c KStG wegfällt, wenn Anteile der GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen. Die Finanzbehörde sieht dies bei einer unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge bislang anders².

**Untergang des
Verlustvortrages i.
S. des § 8c KStG**

Beratungshinweis
• Durch den Grundsatz der Selbstbindung der Finanzverwaltung besteht bis zu einer Änderung des betroffenen BMF-Schreibens dennoch weiterhin Rechtssicherheit. • Sollte die Finanzbehörde entgegen dem eindeutigen Wortlaut im BMF-Schreiben den Verlustvortrag wegfällen lassen, so muss nach einem erfolglosen Einspruch mit einem Antrag auf Anwendung des BMF-Schreibens entsprechend dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung durch eine Verpflichtungsklage dem entgegen getreten werden. • Alternativ ist es ebenso möglich, bereits im Vorfeld der vorweggenommenen Erbfolge die Rechtsansicht durch eine verbindliche Auskunft abzusichern³.

**Bis zu einer
Änderung des BMF-
Schreibens
besteht
Rechtssicherheit**

**Verbindliche
Auskunft**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ FG Münster, Urteil v. 4.11.2015 9 K 3478/13 F, EFG 2016 S. 412 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: I R 6/16).

² BMF, Schreiben v. 4.7.2008 IV C 7 - S 2745-a/08/10001, BStBl 2008 I S. 736, Rz. 4.

³ GStB 2016 S. 201.